



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 47 (S. 66-72)
Titel	Gründungsvertrag für die Verkehrsbetriebe der Region Limmattal
Ordnungsnummer	
Datum	ca. 01.02.1978

[S. 66] I. Ingress

§ 1. Die folgenden Beteiligten:

Gründung

1. der Kanton Zürich
2. die Stadt Dietikon
3. die Gemeinde Oberengstringen
4. die Stadt Schlieren
5. die Gemeinde Unterengstringen
6. die Gemeinde Urdorf
7. die Gemeinde Weiningen
8. die Stadt Zürich

gründen hiemit unter dem Vorbehalt der Änderung des Kreises der Beteiligten die Unternehmung

«Verkehrsbetriebe der Region Limmattal (VBRL)»

als regionalen Verkehrsbetrieb im Sinne der §§ 4–13 des Gesetzes über den regionalen öffentlichen Verkehr.

Die Unternehmung hat ihren Sitz in Schlieren.

II. Zweck und Aufgabe

§ 2. Die VBRL sorgen für eine gute Bedienung der Region Limmattal insgesamt und jeder beteiligten Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere durch den Ausbau des Bus-Netzes und der dazu nötigen Einrichtungen, mit Einschluss von Park-and-ride-Anlagen.

Allgemeines

Die VBRL erlassen eine für ihr ganzes Verkehrsnetz gültige Taxordnung, wobei die Zürcher Stammlinien gemäss Anhang 2 ausgenommen sind.

Sie streben den Abschluss von Tarif- und Verbundabkommen mit den VBZ und den SBB sowie mit andern Verkehrsunternehmungen und die gegenseitige Abstimmung der Verkehrsnetze und der Fahrpläne an. // [S. 67]

Die VBRL können Transportbeauftragte mit dem Betrieb ihres Verkehrsnetzes betrauen, wobei aber vorgängig eine öffentliche Submission zu erfolgen hat.



III. Beteiligungsverhältnisse

§ 3. Die Beteiligung der Limmattal-Gemeinden am Betriebsdefizit richtet sich nach dem Verteilschlüssel im Anhang zum Gründungsvertrag (Anhang 1).

Grundsatz

Die Stadt Zürich beteiligt sich entsprechend dem Betriebsdefizit, welches auf die im Anhang zum Gründungsvertrag (Anhang 2) aufgeführten Bus-, Trolleybus- und Tramlinien entfällt, die das Limmattal mit dem Stadtzentrum verbinden. Dabei werden nur die Kurse berücksichtigt, welche den Anschluss an Kurse aus dem Limmattal herstellen.

Der Kanton beteiligt sich am Betriebsdefizit mit 30 Prozent. In bezug auf die Limmattal-Gemeinden wird das Betriebsdefizit nur soweit anerkannt, als angemessene Tarife erhoben werden. Der Beteiligung an dem von der Stadt Zürich zu tragenden Betriebsdefizit wird eine Kostendeckung der VBZ von 70 Prozent zugrunde gelegt.

§ 4. Bei einer Änderung des Verkehrsnetzes, einer wesentlichen Änderung in der Bedienung oder bei anderen Verschiebungen in den Grundlagen des Verteilschlüssels ist dieser den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Änderungen

IV. Organisation und Verwaltung

§ 5. Die Organe der VBRL sind:

Organe

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Ausschuss des Verwaltungsrates
- c) die Direktion
- d) die Rechnungsrevisoren

Wenn einzelne Geschäfte die Befugnisse des Verwaltungsrates übersteigen, hat dieser den Beteiligten einen Antrag zu unterbreiten. Der Antrag des Verwaltungsrates gilt als angenommen, wenn ihm mindestens drei Viertel aller Beteiligten zustimmen. Solche Beschlüsse sind für alle Beteiligten verbindlich. // [S. 68]

A. Der Verwaltungsrat

§ 6. Die in § 1 aufgeführten Beteiligten ordnen je einen Vertreter in den Verwaltungsrat ab. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich an den Sitzungen des Verwaltungsrates durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Zusammen-
setzung, Wahl,
Konstituierung und
Amtsdauer

Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt durch die Stadträte beziehungsweise Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden. Der Regierungsrat bestimmt das Mitglied des Kantons und seinen Stellvertreter.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein

braucht und in diesem Falle beratende Stimme hat.

§ 7. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied ein dahinzielendes Begehren stellt.

Einberufung und
Beschlussfähigkeit

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Jedem Mitglied oder Stellvertreter steht nur eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Abs. 4 mit einfachem Mehr gefasst.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Der Beschluss über die Änderung des Verteilschlüssels bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter. Dieses qualifizierte Mehr ist auch für eine Änderung des Anhangs zu § 3 Abs. 2 erforderlich.

§ 8. Der Verwaltungsrat verwaltet und vertritt die Unternehmung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Befugnisse im
allgemeinen

Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Ausschuss zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte und setzt dessen Befugnisse und Obliegenheiten in einem besonderen Reglement fest. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3–5 weiteren Mitgliedern. Präsident // [S. 69] und Vizepräsident des Verwaltungsrates sind auch Präsident und Vizepräsident des Ausschusses.

Der Verwaltungsrat wählt die Direktion und bestimmt deren Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Direktionsreglement. Ferner bezeichnet er diejenigen Personen aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Unternehmung zusteht. Die rechtsverbindliche Vertretung der Unternehmung kann in allen Fällen nur durch kollektive Zeichnung zweier Zeichnungsberechtigter erfolgen.

§ 9. Dem Verwaltungsrat steht zu:

Besondere
Befugnisse

- a) Antragstellung an die Beteiligten über die Änderung dieses Gründungsvertrages und über Geschäfte, welche die Befugnisse des Verwaltungsrates übersteigen
- b) Erlass der Geschäftsordnung sowie von Reglementen von allgemeiner Wichtigkeit, insbesondere über die Zuständigkeiten des Ausschusses und der Direktion
- c) Festsetzung der Taggelder für seine Sitzungen sowie der Vergütungen an den Sekretär und an die Rechnungsrevisoren
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung des Voranschlages, Bewilligung von Nachtragskrediten bis Fr. 200000 und Beschlussfassung über



- finanzielle Leistungen der Beteiligten
- f) Abschluss von Verträgen über den Betrieb des Verkehrsnetzes der VBRL
 - g) Erlass der Taxordnung
 - h) Anordnungen, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu insgesamt Fr. 200000 pro Jahr oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 50000 oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen bedingen
 - i) Abschluss von Abkommen über Tarif- und Verkehrsverbunde sowie über Verkehrsleistungen für Dritte
 - k) Aufnahme von Bankkrediten und andern Fremdgeldern // [S. 70]
 - l) Aufsicht über die Verwaltung und Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
 - m) Änderung des Verteilschlüssels gemäss § 4
 - n) Antrag an den Regierungsrat auf Anschluss weiterer Gemeinden.

B. Die Direktion

§ 10. Die Direktion besorgt die unmittelbare Leitung der Unternehmung nach Massgabe des Direktionsreglementes; sie vertritt die VBRL nach aussen.

Im Ausschuss und im Verwaltungsrat hat die Direktion beratende Stimme.

C. Die Rechnungsrevisoren

§ 11. Der Verwaltungsrat wählt drei Rechnungsrevisoren auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden aus dem Kreis der RPK-Mitglieder der beteiligten Gemeinden und Städte. Ein vierter Rechnungsrevisor wird vom Regierungsrat bestimmt.

Zusammen-
setzung und Wahl

§ 12. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Voranschläge und die Rechnungen der Unternehmung sowie alljährlich die Wertschriften- und Kassenbestände. Sie erstatten dem Verwaltungsrat Bericht.

Obliegenheiten

V. Finanzierung

§ 13. Das Grundkapital der Unternehmung wird auf Fr. 1000000 festgesetzt. Es ist von den Beteiligten nach Massgabe ihrer Vertretung im Verwaltungsrat aufzubringen und wird von diesem nach Bedarf einberufen.

Das Grundkapital

Das Grundkapital wird zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinst.



§ 14. Reichen die Einnahmen trotz angemessener Benützungstaxen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so sind eintretende Defizite entsprechend dem Verteilschlüssel durch die Beteiligten jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsabnahme zu decken.
// [S. 71]

Finanzierung des Betriebes

Sofern die finanzielle Lage es erfordert, können von den Beteiligten im Laufe des Rechnungsjahres Vorschüsse eingefordert werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Reingewinns nach Deckung aller Verbindlichkeiten beschliesst der Verwaltungsrat.

§ 15. Für das Rechnungswesen sind unter Vorbehalt der entsprechenden Bestimmungen des eidgenössischen Rechts und der Rechnungsvorschriften des Eidg. Amtes für Verkehr die vorstehenden Grundsätze massgebend.

Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist spätestens bis am 31. März abzuschliessen und allen Beteiligten mit dem Bericht der Rechnungsrevisoren zuzustellen.

VI. Personalrecht

§ 16. Vollaamtliche Dienstverhältnisse von Arbeitnehmern der VBRL werden unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in Anlehnung an das Personalrecht des Kantons Zürich geregelt.

Dienstverhältnisse

Für die Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ist der Verwaltungsrat zuständig.

VII. Aufsicht und Rechtsschutz

§ 17. Aufsicht und Rechtsschutz richten sich nach den §§ 11 bis 13 des Gesetzes über den regionalen öffentlichen Verkehr.

VIII. Änderung dieses Gründungsvertrages

§ 18. Für die Änderung dieses Gründungsvertrages ist die Zustimmung jeder der beteiligten Gemeinden und der für die Genehmigung des Vertrages zuständigen kantonalen Behörde notwendig. Davon ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge 1 und 2. // [S. 72]

IX. Inkrafttreten

§ 19. Dieser Gründungsvertrag tritt nach der Annahme durch die beteiligten Gemeinden auf den Ersten des folgenden Monats nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.



Anhang 1

(zu § 3 Abs. 1)

Das Betriebsdefizit der Buslinien im Limmattal wird nach folgendem Schlüssel verteilt:

50 % Aufwandfaktor

40 % Steuerkraft pro Einwohner

10 % Einwohnerzahl

Anhang 2

(zu § 3 Abs. 2)

Für die Berechnung des auf die VBZ entfallenden Betriebsdefizites werden folgende Linienabschnitte berücksichtigt:

Nr. 2	Farbhof	– Paradeplatz
Nr. 4	Bändlistrasse	– Hauptbahnhof
Nr. 13	Frankental	– Hauptbahnhof
Nr. 31	Schlieren	– Hauptbahnhof
Nr. 41	Schlieren	– Bändlistrasse

Den Einnahmen auf diesen Linienabschnitten wird die Taxordnung der Stadt Zürich zugrunde gelegt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.04.2015]